

Groß-Strehliſcher Kreis-Blatt.

Groß-Strehliſch, den 5. Mai 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inſerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau hat folgende Verteilung der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Oppeln auf die landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. auf die Lehrkräfte derselben behufs Ausübung der Wanderlehrertätigkeit beschlossen: Es sind überwiesen

1. dem Lehrbezirk der Winterschule zu Reife und werden von den Wanderlehrern Direktor, Deſonomieſtrat Strauch und Landwirtschaftslehrer Gottwald während des Sommerhalbjahres zwecks Abhaltung von Verſammlungen und Vorträgen beſucht die Kreise Leobſchütz, Neunſtadt (weſtliche Hälfte), Falkenberg, Grottkau, Reife,
2. dem Lehrbezirk der Winterschule zu Oppeln, Wanderlehrer Direktor Wodarz und Kolodziejewſch: die Kreise Oppeln, Groß-Strehliſch, Coſel, Neunſtadt (öſtliche Hälfte), Ratibor (links der Oder), Hoſenberg, Kreuzburg,
3. dem Lehrbezirk der Winterschule zu Tarnowitz, Wanderlehrer Direktor Arndt und Dr. Berlitius: die Kreise Tarnowitz, Bentzen, Jabrze, Kattowitz, Lubliniſch, Gleiwitz, Pleß, Rybnik, Ratibor (rechts der Oder).

Außerhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen ſiehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer die techniſchen Hilfsarbeiter und Wanderlehrer Dr. Reimann und Dr. Richter zu Breslau mit der Mahgabe, daß erſterer zur Uebernahme von Vorträgen aus dem Gebiete der Pflanzenproduktion — bezw. Ackerbau — und Düngelehre, letzterer von ſolchen aus dem Gebiete der Tierproduktions- und Fütterungslehre verpflichtet iſt. Daſſelbe gilt von dem Flaſchbauinſtruktor Heißig zu Poppelau, während der Obergärtner Klein zu Proſkau (auf Grund eines mit dem Provinzialverband ſchleſiſcher Gartenbauvereine geſchloſſenen Abkommens) für den Regierungsbezirk Oppeln als Wanderlehrer für Obſtbaum beſtellt iſt.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Profeſſor Dr. B. Schulze Direktor der agrilkultur = chemiſchen Verſuchſtation zu Breslau bezw. der Vertreter deſſelben, Dr. Schlicht, und eventuell andere Beamte der Station, weiterhin der Direktor des landwirtschaftlichen Inſtituts zu Proſkau, Profeſſor Dr. Klein, und der I. Aſſiſtent an der gedachten Inſtitut, Dr. Kroemer, und der Vorſteher unſerer Buchführungsſtelle, Dr. Schulte-Bäuminghaus. Dr. Braſe in Breslau hält Vorträge über landwirtschaftliche Nutzgeflügelzucht. Der Vorſteher der Huſbeſchlagslehrerniede der Landwirtschaftskammer, Schmidt in Breslau, hält Vorträge über Huſbeſchlag und Duſpſlege. Am 1. Juli d. Js. wird der Volkereinſtruktor Siedel in Proſkau ſeine Tätigkeit aufnehmen.

Außerdem ſehen die Herren Profeſſor Dr. Lueddecke und Profeſſor Dr. Caſper zu Breslau nebenamtlich der Kammer als Sachverſtändige zur Seite, und zwar erſterer in allen kulturtechniſchen Fragen und letzterer in Veterinär-Angelegenheiten und hygieniſchen Fragen.

Anträge auf Nuanſpruchnahme der Tätigkeit dieſer Sachverſtändigen ſind an die Landwirtschaftskammer zu richten.
Oppeln, den 16. April 1905.

Der Regierungspräſident. J. B. Seler. I a. X. 3417.

Die unten genannten Gemeinde- und Ortsvorſtände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 16. April 1905 Stüd. 16, betreffend Ermittlung der beſtehenden ablösbaren Dienſtbarkeiten und teilbaren Gemeinheiten im Rückſtande ſind, werden hiermit aufgefordert, dieſelben zur Vermeidung koſtenpflichtiger Abholung binnen 2 Tagen zu erledigen.

I. Städte: Groß-Strehliſch.

II. Landgemeinden: Balzarowicz, Blotniſch, Brefina, Carmerau, Centawa, Chorulla, Dollna, Goradze, Grabow, Grodiſko, Groß-Bluchniſch, Gogolin, Himmelwitz, Jariſchau, Jeſchona, Karlubiſch, Keiſch, Klein-Stein, Klutſchau, Kraſſona, Kroſchniſch, Raſiſch, Mallnie, Mokrolona, Nogowiczſchütz, Oberwitz, Oſerwanz, Oeſchka, Oſchowa, Oſchiel, Petersgrün, Roſmierka, Roſmierz, Roſniontau, Sandowicz, Scharnoſin, Schenkowicz, Schironowicz v. F., Schironowicz v. N., Stubendorf, Suchau, Sucholona, Warmuntowicz, Wierſchleſche, Wyſſola, Zawadzki, Zyrowa.

III. Gutsbezirke: Adamowicz, Alt-Ujeſt, Balzarowicz, Brefina, Centawa, Dollna, Gonſchiorowicz, Grabow, Groboſchowicz, Groß-Bluchniſch, Groß-Strehliſch Schloß, Himmelwitz, Jariſchau, Kadlub, Kaltwaſſer, Klutſchau, Mokrolona, Neudorf, Nogowiczſchütz, Oberwitz, Oſchowa, Oſchiel, Otmütz, Saleſche, Scharnoſin, Schenkowicz, Schironowicz v. N., Stubendorf, Sucholona, Warmuntowicz.

Groß-Strehliſch, den 3. Mai 1905.

Nachstehend bringe ich den Verteilungsplan über die aufzubringenden Beiträge zur Ruhegehaltskasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1905 zur Kenntnis der Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises mit dem Ersuchen, die Beiträge in vierteljährlichen Raten im Voraus an die hiesige königliche Kreiskasse abzuführen.

Verteilungsplan

über die von den Schulverbänden im Kreise Groß-Strehlitz aufzubringenden Beiträge zur Ruhegehaltskasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1905.

Laufende Nr.	Schulbezirk	Die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke	Es sind aufzubringen jährlich		Laufende Nr.	Schulbezirk	Die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke	Es sind aufzubringen jährlich	
			Mark	Wtr. Pf.				Mark	Wtr. Pf.
1	Adamowiz	Adamowiz Gut	132	28 —	17	Zeschona-Saccrau	Zeschona Gut	162	4 40
		Neudorf "		16 —			Saccrau-		
		Adamowiz Gem.		75 26			Dombrowka "		49 60
		Neudorf "		12 74			Zeschona Gem.		55 02
2	Annaberg-Poremba	Annaberg Zyrorna Gut	102	22 67			Saccrau "		35 66
		Poremba "		11 33			Dombrowka "		17 32
		Annaberg Gem.		42 06	18	Kadlub	Kadlub Gut	96	32 —
		Poremba "		25 94			Gem.		64 —
3	Boritsch	Boritsch Gut	60	20 —	19	Kalinow	Kalinow Gut	36	12 —
		Gem.		40 —			Gem.		24 —
4	Borowian	Borowian Kol. Kadun Gem.	60	52 34	20	Kalinowiz	Kalinowiz Gut	84	28 —
				7 66			Gem.		56 —
5	Centawa-Blottniz	Blottniz, Centawa, Warmuntowitz Gut	150	50 —	21	Kaltwasser	Kaltwasser Gut	30	10 —
		Centawa Gem.		42 97			Gem.		20 —
		Blottniz "		33 59	22	Karlubiz	Karlubiz Gut	108	36 —
		Warmuntowitz "		23 44			Gem.		72 —
6	Colonnowska evang. Schule	evang. Schulvorstand Colonnowska	42	42 —	24	Klutschau	Klutschau Gut	72	24 —
7	Colonnowska kath. Schule	Gutsherrschaft Groß-Stanislaw Colonnowska Gem.	132	44 —	25	Krempa	Krempa Gut	54	18 —
				88 —			Gem.		36 —
8	Deschowitz	Deschowitz Gut	168	56 —	26	Kroschniz	Kroschniz Gut	60	20 —
		Gem.		112 —			Gem.		40 —
9	Dollna-Scharnowin	Dollna-Scharnowin Gut	114	38 —	27	Kienjowiesch	Kr.-B. Kienjowiesch Gut	120	40 —
		Dollna Gem.		50 91			Kienjowiesch Gem.		68 14
		Scharnowin "		25 09			Kr.-B. Kienjowiesch "		11 86
10	Tsch.-Ellguth	Tsch.-Ellguth, Tsch.-Daniez Gut	72	24 —	28	Lafist	Lafist Gut	96	32 —
		Tsch.-Ellguth mit Galensko		30 22			Gem.		64 —
		Sucho-Daniez Gem.		17 78	29	Liebenhain	Liebenhain Gut	18	18 —
		evang. Schulvorstand	78	78 —	30	Mallnie-Soradze	Mallnie Gut	246	13 98
11	Gogolin evang. Schule	Gogolin Gut	426	142 —			Chorulla "		50 96
		Gem.		284 —			Soradze "		17 06
12	Gogolin kath. Schule	" Gut	132	44 —			Mallnie Gem.		59 19
		Gem.		73 47	31	Mischline	Chorulla Gut	24	66
		Stephanshain Kol. Waldhäuser Anteil		11 30			Soradze "		41 32
14	Strodislo	Strodislo Gut	48	16 —			Oberwanz "		38 23
		Gem.		32 —			Mischline Gut	48	8 —
		Himmelswiz	120	40 —			Tchurzy "		8 —
		Gem.		80 —			Mischline Gem.		22 40
15	Himmelswiz	Himmelswiz Gut	120	40 —			Tchurzy "		9 60
		Gem.		80 —	32	Notrolona	Notrolona-		
16	Jarischau	Jarischau Gut	72	18 98			Bresina Gut	132	44 —
		Mogomischütz		5 02	33	Niesdrowiz	Notrolona Gem.		77 —
		Jarischau Gem.		37 14			Bresina "		11 —
		Mogomischütz "		10 86	34	Oberwiz	Niesdrowiz Gut	66	22 —
							Gem.		44 —
							Gut	66	22 —

Laufende Nr.	Schulbezirk	Die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke	Es sind aufzu- bringen jährlich		Laufende Nr.	Schulbezirk	Die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke	Es sind aufzu- bringen jährlich		
			Mark	W. Pf.				Mark	W. Pf.	
35	Olschowa	Oberwitz Olschowa	Gem. Gut	78	44	—	Balzarowitz Schironowitz v. H.	Gut Gem.	23 35	01 37
36	Oschiel	Oschiel	Gut	30	10	—	Schironowitz v. P. Gem.		8	42
37	Ottmuth	Ottmuth	Gem. Gut	126	20	—	Orebofchowitz Balzarowitz	Gem. Gut	3 16	37 84
38	Petersgräß	Schulvorstand		66	66	—	Or.-Stanisch	Gut	132	44
39	Gr.-Pluschnitz	Gr.-Pluschnitz	Gut	96	17	09	Or.-Stanisch	Gem. Gut	88 72	— 24
		Al.-Pluschnitz	"	5	95	—	Or.-Stein	Gem.	48	—
		Pawlowitz	"	8	96	53	Or.-Stein	Gut	138	46
		Gr.-Pluschnitz	Gem.	29	09	—	Or.-Stein	Gem.	92	—
		Al.-Pluschnitz	"	22	30	54	Or.-Stein	Gut	30	10
		Pawlowitz	"	12	61	—	Or.-Stein	Gem.	20	—
40	Posnowitz	Posnowitz	Gut	48	16	—	Stubendorf- Ottmuth	Gut	198	66
41	Rosmierla	Rosmierla	Gem. Gut	84	32	—	Stubendorf- Ottmuth	Gem.	102	23
		Walbhäuser Anteil		48	28	—	Ottmuth	Gut	29	77
42	Rosmierz	Rosmierz	Gut	84	28	—	Sucholohna	Gut	132	44
		Rosmierz	Gem.	56	—	57	Sucholohna	Gem.	88	—
42a	Suchau	Suchau	Gut	36	12	—	Alt-Ujest	Gut	126	42
		Suchau	Gem.	24	—	58	Alt-Ujest	Gem.	84	—
43	Roswadze	Roswadze	Gut	180	60	—	Wierchlesche	Gut	36	12
		Roswadze	Gem.	120	—	—	Wierchlesche	Gem.	14	02
44	Salesche	Salesche	Gut	150	50	—	kath. Wirte		9	98
45	Sadowitz	Sadowitz	Gut	204	68	—	Petersgräß	Gut	240	64
		Sadowitz	Gem.	136	—	59	Byffola- Kiewle	Kadlubiez	15	55
46	Schedlitz	Schedlitz- Sprenschütz	Gut	60	20	—	Byffola	Gem.	50	40
		Schedlitz	Gem.	30	—	60	Kiewle	"	17	60
		Sprenschütz	"	10	—	60	Kadlubiez	"	60	—
47	Schewlowitz	Schewlowitz	Gut	102	34	—	Byffola	"	14	40
		Schewlowitz	Gem.	68	—	61	Byffola	"	14	40
48	Schimischow Dorf	Schimischow	Gut	186	34	03	Kiewle	"	14	40
		Rosniontau	"	27	97	62	Ober-Byffola	"	17	60
		Schimischow	Gem.	79	12	—	Schulvorstand	"	30	30
		Rosniontau	"	44	88	—	Zawadzki evang. Schule		30	30
49	Schimischow Colonie	Aktiengesellschaft		60	60	—	Zawadzki kath. Schule	Sadowitz Guts herrsch.	228	76
50	Schironowitz v. H.	Schironowitz v. H. Gut		96	13	64	Zawadzki kath. Schule	Zawadzki Gem.	152	—
		Orebofchowitz Gut		8	86	65	Zyrowa	Zyrowa- Dleschfa Gut	48	16
							Zyrowa	Zyrowa Gem.	18	13
							Or.-Strehlitz	Stadt	1182	—
							Lejchnitz	Stadt	234	234
							Ujest	Stadt	402	402

Groß-Strehlitz, den 26. April 1905.

Die im Kreisblatt Stück 18 für 1903 bekannt gemachte Einteilung der Fleischschaubezirke wird hiermit bezüglich des **Schaubezirks No. VII Stadt Ujest** wie folgt abgeändert. Der Bezirk wird in 2 Schaubezirke geteilt. Bezirk **No. VIIa Ujest-Ost**. Zu demselben gehören: Die Schulstraße, die östliche Seite des Ringes, Weis-krefschamerstraße, Töpfergasse, Viehmarkt u. Mühlgasse; der Bezirk wird dem Tierarzt Dr. Schmidt in Ujest übertragen. Bezirk **No. VIIb Ujest-West**. Demselben werden zugeteilt die westliche Seite des Ringes, Schützenstraße, Gräupnerstraße, Gofeler Straße, Große Dechantei. In diesem Bezirk übt der Fleischbeschauer Mamusch in Ujest die Fleischschau aus. In beiden Bezirken übernimmt in Behinderungs-fällen die Vertretung der Fleischbeschauer des Schaubezirks Schl. Ujest No. VI Klepisch in Ujest.

Diese Aenderung tritt vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Strehlitz, den 3. Mai 1905.

Bestätigt der Häusler Pius Jurekto in Scherfowitz als Gemeindeexekutor für die Gemeinde Scherfowitz.
Groß-Strehlitz, den 28. April 1905.

Die Magistrate von Groß-Strehlitz und Leschnitz, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Melirungstammrolle des Jahrgangs 1886 unter Beachtung des § 46 1 bis 6 der Wehroordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und versehen mit einem festen Umschlage einzureichen.

Die Spalten 5a, b und c sowie 6a und b der Stammrolle sind soweit möglich auszufüllen. In Spalte 3 ist unter dem Namen anzugeben, ob der Mann polnisch, polnisch und deutsch oder deutsch ist. Dies kann in abgekürzter Form p. (polnisch) p. und d. (polnisch und deutsch) oder d. (deutsch) geschrieben. Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärpflichtigen gemäß der nachstehenden Anweisung entsprechend auszufüllen. Unter dem Stande ist anzugeben, ob der Mann pferdefundig ist.

Mit der Stammrolle sind vorzulegen:

1. Die Geburtsliste des Jahrgangs 1886.
2. Die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus den Sterberegister oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen Mannschaften dieses Jahrganges.
3. Für gemütskranke, blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind Atteste beizufügen. Kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist eine Bescheinigung vom Guts- oder Gemeindevorsteher und Amtsvorsteher anzufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben, ist eine Bescheinigung oder eine Behandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Wehroordnung beizubringen.

Anweisung für die Gemeindevorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Melirungstammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehroordnung) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen, (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Cigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafens-, Kanalarbeiten u. s. w.).

2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Groß-Strehlitz, den 2. Mai 1905.

Saatenzustand um die Mitte des Monats April 1905 im Kreise Groß-Strehlitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten									
	Staat	Reg.-Bez. Cuxveln	1	2	3	4	5	1-2	2-3	3-4	4-5	
Winterweizen	2,6	2,7	—	2	8	1	—	—	—	2	2	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterjweiz	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,5	2,4	—	4	8	1	—	—	—	2	1	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Starkoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	3,2	3,3	1	2	5	3	—	—	—	1	3	—
Luzerne	2,8	2,8	1	3	3	—	—	—	—	—	—	1
Wiesen-Bewässerungs	2,5	2,7	1	2	1	1	—	—	—	1	—	—
Anderer Wiesen	3,0	3,0	1	—	6	2	1	—	—	—	1	—

Groß-Strehlitz, den 22. April 1905.

Ich bringe hiernüt zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Fürstlich Stolberg-Wernigerode'schen Pilsjäger Rudolf Ganzler in Mosten die Erlaubnis zur Wahrnehmung der Jagdpolizei für den Guts- und Gemeindebezirk Sansdorf und den Gemeindebezirk Keltsh übertragen habe.

Die in Betracht kommenden Ortsbehörden haben für die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Groß-Strehlitz, den 2. Mai 1905.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 13 pro 1905 Seite 72 Nr. 4 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß die Schlosserfrau Marianna Ghlubek ermittelt ist.

Groß-Strehlitz, den 1. Mai 1905.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 13 Seite 72 Nr. 7 pro 1905 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Arbeiter Zimara ermittelt ist.

Groß-Strehlitz, den 27. April 1905.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 3 pro 1905 Seite 16 Nr. 3 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Brauer Ernst Hofmann ermittelt ist.
Groß-Strehlitz, den 28. April 1905.

Des Königs Majestät haben dem Fußgendarinnen Goitsch zu Colonnovska das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Groß-Strehlitz, den 1. Mai 1905.

Befätigt die Wiederwahl des Bauers Thomas Smyfalla aus Ksienjowiesch zum Schöffen für die Gemeinde Ksienjowiesch.

Groß-Strehlitz, den 28. April 1905.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hiesigen Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittelst eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Heruntergolen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nimmer unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tünlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche so bald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens des Apparates, des Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Abholer der Apparate erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Vergütung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Ausgaben zurück-erstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkassen an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfaßten wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alle Zubehörsgegenstände sind „fiskalische Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahl drahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersten mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuklingeln. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Zu dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt darüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tünlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß-Strehlitz, den 5. Mai 1905.

Der Königliche Landrat, Geheimen Regierungsrat
von Alten.

In nächster Zeit werden den den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen die hier eingehenden Berufungen gegen die Einkommensteuer-Beranzlagung behufs Begutachtung zugehen.

Die Besteuerungsmerkmale sind mit den Angaben der Steuerpflichtigen **genau zu vergleichen** und auf die Richtigkeit zu prüfen. Hierbei weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Einkommensquellen nach dem **Stande vom 1. April** maßgebend sind. Alle nach dem ersten (1.) April eingetretenen Veränderungen müssen im Berufungs-Verfahren unberücksichtigt bleiben, sofern dieselben nicht schon vor dem 1. April vollkommen feststanden. In allen Fällen, in denen Steuerpflichtige bestimmte, tatsächliche, anscheinend aber unrichtige oder unvollständige Angaben machen, sind dieselben unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 66 des Gesetzes zu vernehmen. Ueber alle tatsächlichen Behauptungen sind die etwa angetretenen Beweise zu erheben.

Nach Abschluß der Verhandlungen ist die Berufung eventl. unter Zuziehung von **Kommissionsmitgliedern**, Sachverständigen zu begutachten. Dieses Gutachten darf sich aber **nicht auf allgemeine Ausdrücke beschränken**, sondern **muss** in Kürze unter Beleuchtung der in der Berufung vorgebrachten Gründe ein **bestimmtes Urteil** darüber enthalten, ob und warum die Annahme des vom Berufser behaupteten geringeren Einkommens gerechtfertigt erscheint oder nicht.

Ist eine Berufung nach den dortigen Ermittlungen **unbegründet**, so ist darauf hinzuwirken, daß der Steuerpflichtige dieselbe **würdigsieht**. Diese Erklärung ist in kurzer Form zu Protokoll zu nehmen. Ferner ist in allen Fällen, in denen nicht Freitellung eintritt, darauf hinzuwirken, daß Genfit sich mit der Ermäßigung auf den dem festgestellten Einkommen entsprechenden Steuerfuß einverstanden erklärt. — Auch diese Erklärung ist unter ausdrücklicher Bezeichnung des Steuerjahres protokolllarisch aufzunehmen.

Bezüglich der Anziehung der Einnahmen bemerke ich, daß dem Steuerpflichtigen nach § 11 des Gesetzes in der Regel die Einnahmen seiner Ehefrau und unter den dort genannten Voraussetzungen auch die der Kinder anzuziehen sind. Der Verdienst der Kinder außerhalb des Betriebes oder Gewerbes des Vaters ist **nicht** anzuziehen, auch dann nicht, wenn der Vater denselben ganz oder teilweise als Kostgeld erhält. Es könnte nur mit dem eventuellen **Ueber-schuss** beim Kostgeld als Einnahme gerechnet werden. —

Bezüglich der Berechnung des Einkommens und der Abzüge nehme ich auf die Bestimmungen der Ausführungsanweisung des Herrn Finanzministers zum Einkommensteuergesetz v. 6. Juli 1900 Bezug und bemerke zu demselben kurz folgendes:

1. Die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach dem **jährlichen** Stande vom **1. April** in Ansatz zu bringen. Auf den Zeitpunkt der Zinszahlung kommt es nicht an.
Dividenden sind nach dem Durchschnitt für die dem Steuerjahr vorausgegangenen 3 Jahre zu berechnen; die Einnahmen sind für jedes Jahr besonders zu berechnen. —
2. Mietseinnahmen sind nach dem für das Steuerjahr (in diesem Jahre die Zeit vom 1. 4. 1905 bis 31. 3. 1906) zugefertigten Betrage in Ansatz zu bringen. Nur, wenn die Mieter beim Vorhandensein vieler kleiner Wohnungen sehr oft wechseln, sind die Mieten nach dem Durchschnitt der in den 3 letzten Jahren **wirklich bezogenen** anzusetzen.
3. Der Mietwert der eigenen Wohnung — Geschäftsräume kommen **nicht** in Betracht — ist nach dem ortsüblichen Preise in Ansatz zu bringen.
4. Für die **gesamten** Gebäudeunkosten (Reparaturen, Feuerversicherung, Bereinigung usw.) können **höchstens** 20% der Mietseinnahmen einschließlich des Mietwertes der eigenen Wohnung als Abzug **ohne Nachweis** zugelassen werden. Wo die Unkosten diesen Betrag nach dem maßgebenden Durchschnitt nicht erreichen, z. B. bei Neubauten, sind nur die tatsächlichen Unkosten in Abzug zu bringen. — Ein Abzug von mehr als 20% ist durch Beläge für jedes Jahr der maßgebenden Durchschnittsperiode genau nachzuweisen. —
Ausgaben für etwaigen Umlau, Ausbau oder bessere Ausstattung sind nicht abzugsfähig.
Mietausfälle sind nicht in Abzug zu bringen.
5. Das gewerbliche und landwirtschaftliche Einkommen ist nach dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre eventl. Kalenderjahre in Ansatz zu bringen. Das Einkommen ist für jedes der letzten 3 Jahre besonders anzugeben und der Durchschnitt alsdann zugrunde zu legen. Besteht die Quelle für den Genfit noch nicht 3 Jahre, so ist der Durchschnitt seit der Zeit des Bestehens und nötigenfalls das mutmaßliche Jahreseinkommen in Ansatz zu bringen. Sofern Bücher vorhanden sind, ist der Nachweis zu erheben.
Höberschätzungen gegen Vorjahre und insbesondere gegen die vorjährige Veranzlagung sind eingehend zu begründen.
6. Die Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung (Gehalt, Befoldung, Wohnungsgeldzuschuß, Pension, u. s. w.) einschließlich des Wertes der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge sind nach dem **jährlichen** Stande am **1. April** in Ansatz zu bringen. — Tantiemen, Remunerationen, Provisionen pp. sind nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre — jedes Jahr ist besonders anzugeben — zu berechnen. — In diesen Fällen sind die **Arbeitgeber anzufragen**.

Bei allen Arbeitern ist der Nettoverdienst nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre anzusetzen. Nur wenn innerhalb dieser Zeit eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, kommt nur der Durchschnittsverdienst in Betracht, welchen der Genfit in seiner Stellung, die er am 1. April bekleidet, bezogen hat. Sofern Berufende vorübergehend am 1. April stellungs- und einkommenslos sind, so haben dieselben protokolllarisch zu erklären, ob sie nur für die stellungslose Zeit oder für das ganze Jahr freigestellt bzw. ermäßigt sein wollen.

7. Verlangen Steuerpflichtige den Abzug von Schulbenzinzen, so sind das Schuldkapital, der Zinsfuß und der Name sowie Stand und Wohnort der Gläubiger genau anzugeben und — soweit die Schulden nicht bestimmt sind — die letzten Zinsquotungen einzufordern und beizufügen.
8. Bei Unfall- und Lebensversicherungen — nur für die eigene Person des Steuerpflichtigen abzugsfähig — sind die letzten Prämienauszahlungen einzufordern und beizufügen.

9. Die zur Befreiung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen (Miete, Kleidung, Feuerung, Beleuchtung u. s. w.), sowie die zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch fortlaufend, an andere geleisteten Unterstühtungen dürfen vom Einkommen **nicht in Abzug** gebracht werden.
10. Beansprucht ein Steuerpflichtiger eine Ermäßigung nach § 19 des Gesetzes, so ist festzustellen, welche jährlichen besondere Unkosten durch die zur Begründung angeführten Umstände entfallen, und ob eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit vorliegt.
11. Hat sich die Anzahl der Kinder unter 14 Jahren seit der Veranlagung geändert, so ist zu ermitteln, wieviel Kinder unter 14 Jahren am 1. April vorhanden waren. Ist eine Vermehrung eingetreten, so ist das Geburtsdatum des jüngsten Kindes anzugeben. Für die nach dem 1. April geborenen Kinder ist ein Abzug unzulässig. Endlich weise ich noch darauf hin, daß die Verfassungen genau und so schnell wie möglich zu erledigen sind.
- Bei etwaigen Zweifeln stelle ich Rückfragen in meinem Amtszimmer anheim.
- Legt ein Steuerpflichtiger auch gegen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer Berufung ein, so ist die Größe des Grundbesitzes nach der Mutterrolle genau festzustellen.

Für die Bewertung des Grundbesitzes sind nur etwaige besondere Umstände, welche den Besitz weniger wertvoll als andere Grundstücke derselben Bodenklasse erscheinen lassen (z. B. Förderungsrechte, Ueberschwemmungsgebiet und dergl. m.) anzuführen.

Beifuss Berechnung des Kapitalwertes von Lebensversicherungen sind sämtliche Prämienquittungen einzufordern. Bei Leistung von Anteilen, deren Kapitalwert vom Vermögen in Abzug kommen soll, ist der die Gewährung begründende Vertrag, die Dauer der Leistung und das Alter des Empfängers anzuführen. Sind mehrere Personen Empfänger so ist das Alter einer jeden festzustellen und anzugeben, ob bei dem Tode des Erstverstorbenen oder des Letzterstorbenen die Leistung erlischt.

Die gesammelten zu einer Berufung gehörigen Verhandlungen sind zu sammeln und an mich zurückzureichen.
Groß-Strehly, den 4. Mai 1905.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Königliche Landrat. Geheimer Regierungsrat von Alten.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. August 1876 (J. M. Bl. S. 209), wie auch durch die Verfügung der Herren Minister der Finanz und des Innern vom 6. September 1876 (M. Bl. f. d. i. B. S. 188) ist angeordnet, daß alle Sendungen an die Vormundschaftsgerichte frankiert abzulassen sind und zwar ohne Unterschied, ob sie Anfragen oder Anzeigen enthalten, welche die Waisenräte aus eigenem Antriebe und von Amts wegen erstatten, oder ob sie in Antworten und Auskunftserteilungen bestehen, welche die Waisenräte infolge gerichtlicher Aufforderungen abgeben.

Das Porto für die von den Waisenräten unter einander oder mit anderen Behörden außer den Vormundschaftsgerichten, oder mit Privaten einschließlich der Vormünder geführte Korrespondenz wird nicht auf Staatsfonds übernommen. Es ist nicht unthunlich, daß die Waisenräte der Regel nach andere als frankierte Sendungen zugehen lassen, da den Vormündern sonst in unermögenden Vormundschaften zugemutet werden würde, aus eigenen Mitteln das Porto zu berichtigen.

Die vorstehenden Anordnungen werden den Herren Waisenräten zur Kenntnis mit dem Bemerken gebracht, daß neuerdings hier wiederholt unfrankierte Sendungen der Waisenräte eingegangen sind.

Groß-Strehly, den 14. April 1905.

Königliches Amtsgericht. gez. P e r d e n.

An die Waisenräte des Gerichtsbezirks.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um umgehende Uebersendung der noch nicht berichtigten summarischen Mutterrollen ersucht.

Königliches Katasteramt Gr.-Strehly. J. B. S c h ö n h e r r Katasterlandmesser.

Als gefunden sind hier abgegeben: 1 Stück Schürzenleimwand und 1 gebrauchtes Umschlagetuch.

Schoß Groß-Strehly, den 25. April 1905.

Der Amtsvorstand.

Die Schweinefleuche im Gutshofe Sucholohna ist erloschen und die angeordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Schoß Groß-Strehly, den 4. Mai 1905.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Ectol									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linien		Kartoffeln		Wein							
		M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.						
Groß-Strehly am 25. April 1905.	Höchster	17	10	13	50	15	75	15	20	20	—	22	—	31	—	6	50	11	00	33	—	3	00	2	40
	Niedrigster	15	20	12	10	13	20	14	20	16	50	19	50	28	00	6	—	10	00	30	—	2	80	2	20
Wetz am 28. April 1905.	Höchster	17	10	13	50	15	75	15	00	—	—	—	—	—	6	50	10	50	34	00	2	80	2	80	
	Niedrigster	15	20	12	10	13	20	14	—	—	—	—	—	—	6	00	10	00	30	00	2	60	2	60	
Reidnitz am 2. Mai 1905.	Höchster	17	00	13	50	15	50	14	80	18	—	—	—	—	5	20	9	50	28	—	2	60	2	60	
	Niedrigster	15	00	12	00	13	50	12	80	16	—	—	—	—	4	00	8	40	25	—	2	40	2	40	

Die angeordnete Gehöftsperrung bei dem Besitzer Josef Urbanczyk in Carlsthal wird hiermit aufgehoben.
 Kosmierka, den 28. April 1905.
Der Amtsvorstand Ladib.

Zugelassen 1 brauner Jagdhund mit weißer Brust. Abzuholen gegen Erstattung der Futterkosten bei Gärtner
 Pannet in Zyrowa.
 Zyrowa, den 1. Mai 1905.
Der Amtsvorstand.

Anzeigen.

Am 9. Mai 8⁰⁰ vormittag
 öffentlicher Verkauf eines sehr
 starken Wallachs
 in Gogolin am Bahnhof.
 Oppelner Offizier-Distrikt.

Krieger-Verein.

Freitag, den 5. Mai 1905
 Abends 8 Uhr

■ Versammlung ■

im Vereinslokal „Kaiserhof“.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten — Einsichten der Beiträge —
2. Vortrag des Herrn Oberlehrer Hoffmann.
3. Beschlußfassung über die Feiern der Hochzeit Sr. K. M. Sobies des Kronprinzen und des Sommerfestes.
4. Beschlußfassung über den Beitritt zum Flottenverein.
5. Beschlußfassung über den Beitritt zur Unterstützungskasse des deutsch-krieger-Bundes.
6. Beschlußfassung über die Art der Einziehung der Vereinsbeiträge.
7. Beschlußfassung über die Festsetzung der Vereinsabende.

Der Vorstand.

Die Wiederbücher sind mitzuführen.

Photographie!

Für Kommunikanten mache wieder photogr. Aufnahmen zu ganz besonderen **Vorzugspreisen!**

6 **Bisittbilder** früher 3,50 M. jetzt nur 2 M.
 6 **Cabinet** „ 8,00 M. „ 6 M.

Außerdem erhält jeder Kommunikant eine größere Photographie: „Der legende Heiland“ (mit dem Bildnis des Betreffenden) **gratis** zu obiger Bestellung (Siehe Schaukasten.)

C. Tamm.

Hierher nicht mehr bei **Simus** sondern im Posthause des Herrn Kreisarzt **Dr. Thienel**,
 Eingang: Gartenstraße, Dornweg.

Bei der am 19. April 1905 stattgefundenen Generalversammlung wurde als Aufsichtsratsmitglied an Stelle des Herrn General-Direktors Liebert, Herr General-Direktor **Socher**, Friedenshütte gewählt.
Consum-Verein Zawadzki, Actien-Gesellschaft.
Bilanz für 1904.

Activa.		Passiva.	
Kassenbestand	554,50 M.	Actiencapital	18000,— M.
Warenbestand		Cautionen	3500,— „
Zawadzki	35261,50 M.	Reservenfonds	1800,— „
Kolonomowka	9474,52 „	Dispositionsfonds	21825,30 „
Sandowicz	6428,66 „	Synthesf	6000,— „
Col. Böhme	3085,57 „	5 1/2 % Dividende a. d. Kunden	10135,79 „
Mensilien	1700,00 „	Conto-Corrent-Gläubiger	4846,25 „
Grundstück	10000,00 „	Reingewinn	3397,41 „
	69504,75 M.		69504,75 M.

Gewinn- und Verlust-Conto.

An Handlungskosten	14741,37 M.	Per Warengewinn	29314,34 M.
Mensilien-Abrechnung	263,— „	„ Wohnungsmiete	648,50 „
Grundstück-Abrechnung	1425,27 „		
5 1/2 % Dividende an die Kunden	10135,79 „		
„ Reingewinn	3397,41 „		
	29962,84 M.		29962,84 M.

Zawadzki, den 21. Februar 1905.

gez. **Esfer.** **Schreiber.**

Vorliegende Bilanz haben wir geprüft und mit den Büchern übereinstimmend gefunden.

Zawadzki, den 1. April 1905.

gez. **Hellmund.** **Mausel.**

Vermessungsarbeiten zu Katasterzwecken etc.
 ferner alle kulturtechnischen Arbeiten
 werden ausgeführt durch

Vosfeldt

vereideter Landmesser und Kultur-Ingenieur, gerichtlich
 beidigtter Sachverständiger für landmesserische und kultur-
 technische Sachen im Landgerichtsbezirk **Oppeln.**

Fernsprecher No. 164 Amt Oppeln.

Aufträge für den Kreis **Groß-Strehlitz** nimmt der Darlehenskassen-
 kontrollleur **Herr Stobrawa** in **Groß-Strehlitz** entgegen.